

Abschrift

Aktenzeichen:
1 C 134/12



EINGEGANGEN

21. FEB. 2013

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Verkündet am
15.02.2013

Amtsgericht Ehingen

Thielemann, Alnsprin
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 2816/11

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Ehingen
durch die Direktorin des Amtsgerichts Böllert
am 15.02.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 28.01.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.876,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5-%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.05.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 1.029,90 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5-%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 22.05.2012 zu bezahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 14%, die Beklagte 86 %.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages . Die Klägerin darf die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 3.326,00 Euro.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten restlichen Schadensersatz auf Grund eines Verkehrsunfalles vom 19.10.2011 auf der B 465 bei Ehingen, bei dem das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug des Unfallgegners auf den mit Aluminiumprofilen beladenen LKW der Klägerin frontal auffuhr.

Die hundertprozentige Haftung der Beklagten aus dem Unfallereignis ist unstrittig.

An dem LKW der Klägerin entstand Sachschaden an der Front mit Schwerpunkt vorne links. Der Fahrer des LKW's wurde verletzt. Der LKW war mit 1.665 Stück Aluminiumprofilen zur Auslieferung an eine Kundin der Klägerin beladen. Noch am 19.10.2011 besichtigte der von der Klägerin beauftragte Sachverständige [REDACTED] das Unfallfahrzeug. Im am 21.10.2011 erstellten schriftlichen Gutachten berechnete er Reparaturkosten von 24.116,85 Euro brutto, eine Wertminderung am LKW von 650,00 Euro und einen Wiederbeschaffungswert von 24.950,00 Euro. Für die erforderliche Reparatur veranschlagte er zwölf Arbeitstage.

Am Freitag, den 28.10.2011 erteilte die Klägerin der Firma [REDACTED] [REDACTED] in Ehingen einen Reparaturauftrag. Diese begann ihre Reparaturarbeiten am 02.11.2011. Für die Zeit vom 20.10. bis 21.11.2011 mietete die Klägerin bei der Spedition [REDACTED] ein Ersatzfahrzeug an. Von der Spedition wurden ihr hierfür die Arbeitstage als Miettage in Rechnung gestellt, nämlich 23 Tage à 220,00 Euro.

Die Klägerin rechnete ihren Schaden wie folgt ab:

Reparaturkosten netto laut Rechnung:	18.626,98 Euro
Merkantile Wertminderung:	650,00 Euro
Mietwagenkosten:	5.060,00 Euro
Sachverständigenkosten netto:	1.366,94 Euro
Unkostenpauschale:	30,00 Euro
Warenhandling- und Transportkosten:	2.416,00 Euro
Rechnung Alu-Profil-Team:	352,99 Euro
Entgeltfortzahlung für verletzten Mitarbeiter:	976,34 Euro
Insgesamt:	29.479,25 Euro

Die Beklagte bezahlte hierauf 26.153,25 Euro, wobei sie keine merkantile Wertminderung, Mietwagenkosten nur in Höhe von 3.300,00 Euro und für das Warenhandling und die Transportkosten nur 1.500,00 Euro erstattete.

Die Klägerin behauptet, die vom Sachverständigen [REDACTED] angesetzte Wertminderung des LKW in Höhe von 650,00 Euro sei zu erstatten, da entgegen der Ansicht der Beklagten auch bei Nutzfahrzeugen eine solche eintrete.

Das durch den Unfall veranlaßte Warenhandling habe tatsächlich einen Schaden von 2.416,00 Euro verursacht. Die 1.665 Stück Profile hätten an eine Firma in Dusslingen ausgeliefert werden

sollen. Durch die starke Kollision und Beschädigung des LKW hätte aber eine Beschädigung der Ware nicht ausgeschlossen werden können, weshalb die komplette Ware habe wieder abgelandet, ausgepackt, kontrolliert, gereinigt und erneut versandt werden müssen. Vier Mitarbeiter seien damit für je 11 Stunden beschäftigt gewesen. Hierfür seien Kosten von insgesamt 2.416,00 Euro entstanden, nämlich 128,00 Euro für das 2-stündige Abladen der 21 Stahlkassetten (Container), 1.848,00 Euro Arbeitsaufwand (4 Personen a 11 Stunden zu je 42,00 Euro) und 440,00 Euro für den erneuten Versand. Die Mitarbeiter hätten während dieser Arbeiten ihre reguläre Tätigkeiten nicht ausführen können.

Auch die Mietwagenkosten habe die Beklagte unberechtigt gekürzt. Da sie kein Reservefahrzeug habe, habe sie schnellstmöglich einen anderen LKW anmieten müssen. Nach dem Unfall sei der LKW nicht mehr betriebs- und verkehrssicher gewesen. Das Gutachten habe ihr erst am Montag, den 24.10.2011 vorgelegen, woran sich dann zunächst eine Überlegenszeit angegeschlossen hätte, in der sie auf der Basis der Ergebnisse des Gutachters habe überlegen können, ob sie den LKW verkaufe oder reparieren lasse. Eine Überlegenszeit von vier Tagen bis zur Reparaturauftragserteilung sei gerechtfertigt. Die Mietzeit habe sich etwas verzögert, weil die Werkstatt über keine Richtbank verfüge. Das Werkstatt- und Prognoserisiko sei aber von der Beklagten zu tragen.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.326,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von netto 1.029,90 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet

das Vorhandensein eines Minderwertes nach technisch einwandfreier Reparatur bei Nutzfahrzeugen wie dem klägerischen LKW.

Auch die für das Warenhandling und den Transport angesetzten Kosten seien weder entstanden, noch üblich und angemessen. Die Beschädigung am LKW nur vorne links habe dagegen gesprochen, dass eine Beschädigung der Ware eingetreten sei. Die Unfallbedingtheit einer Beschädigung der Profile sei nicht nachgewiesen. Es werde daher bestritten, dass die Ware habe abgeladen und kontrolliert werden müssen und der abgerechnete Aufwand entstanden sei.

Mietwagenkosten seien nicht für den abgerechneten Zeitraum zu erstatten. Die Klägerin hätte nach Erhalt des Gutachtens wohl schon am 22.10.2011 unverzüglich einen Reparaturauftrag erteilen können und müssen. Auch sei kaum vorstellbar, dass eine Mercedes-Vertragswerkstatt nicht über eine Richtbank verfüge. In diesem Fall hätte eben eine geeignete Firma beauftragt werden müssen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen, sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 28.01.2013.

Das Gericht hat gem. § 358a ZPO bereits vor mündlicher Verhandlung ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Auf die schriftlichen Ausführungen des Sachverständigen Dipl.Ing. [REDACTED] im Gutachten vom 21.11.2012 wird Bezug genommen.

Des Weiteren hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED]. Auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen und auf die Sitzungsniederschrift vom 28.01.2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe :

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat Anspruch gegen die Beklagte auf restlichen Schadensersatz aus §§ 823 Abs. 1 BGB, § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG in Höhe von 2.876,00 Euro nebst Zinsen sowie auf Erstattung ihrer außergerichtlichen Anwaltskosten. Die Klage war lediglich insoweit abzuweisen, als die Beklagte statt der beantragten 650,00 Euro nur einen merkantilen Minderwert am LKW von 200,00 Euro zu erstatten hat.

Im Einzelnen:

1. Minderwert

Der Sachverständige Dipl.Ing. [REDACTED] hat eine merkantile Wertminderung am klägerischen LKW unter Berücksichtigung dessen Fahrzeugalters, der Marktlage, des Fahrzeugwertes, der Höhe der Reparaturkosten mit Art und Umfang der Instandsetzungsmaßnahmen und des Vorhandenseins eventueller Vor- und Altschäden auf 200,00 Euro geschätzt. Die Parteien haben die Schätzung des Sachverständigen akzeptiert. Auch das Gericht schließt sich insoweit den schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen an, so dass die Beklagte, die bislang keine Wertminderung erstattet hat, der Klägerin hierfür noch **200,00 Euro** zu bezahlen hat. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

2. Warenhandlings- und Transportkosten

Die Klägerin hat auch Anspruch auf Erstattung der Kosten, die für das Abladen, Kontrollieren, Neuverladen und Versenden der Ware entstanden sind, in Höhe von noch weiteren 916,00 Euro.

Wie der Sachverständigen Dipl.Ing. [REDACTED] plausibel und nachvollziehbar in seinem schriftlichen Gutachten dargestellt hat, ergab eine Kollisionsanalyse eine Geschwindigkeitsänderung des LKW beim Unfall zwischen 8,7 und 10,6 km/h, woraus bei einer Kollisionsdauer von ca. 0,1 Sekunden eine Längsbeschleunigung von 24 bis 30 Meter/Sek.² resultiert, die während der Kollisionsphase auf den LKW eingewirkt hat. Da die Ladung in Längsrichtung nur gegen Verzögerungen von 7,85 Meter/Sek.² abzusichern ist, die kollisionsbedingte Beschleunigung tatsächlich aber das 3 bis 4-fache davon betrug, war auch bei ausreichender Ladungssicherung ein Verrutschen der Ladung mit hieraus resultierender Beschädigung wahrscheinlich.

Die grundsätzliche erstattungsfähige Schadensfeststellung (Palandt, BGB, 72. Auflage, § 249 RN.58) umfasst auch den Aufwand, die Ware auf eventuelle Beschädigungen zu kontrollieren. Dass die Klägerin die Ware ohne Kontrolle auf Unversehrtheit nach dem Unfall nicht mehr an den Kunden ausliefern konnte, liegt auf der Hand. Der Aufwand für das Abladen der Profile, Auspacken, Kontrollieren, Reinigen, Neuverpacken, Verladen und Versenden ist daher ein unfallursächlicher Folgeschaden, der von der Beklagten grundsätzlich zu erstatten ist.

Ob tatsächlich unfallbedingte Schäden an den Profilen eingetreten sind, spielt dabei keine Rolle, da allein der Umstand, dass die Klägerin dem Kunden unbeschädigte Ware auszuliefern hat, die Mangelfreiheit aufgrund des Unfalls aber nicht mehr garantiert war, den Kontrollaufwand, also den Warenhandlings- und Transportaufwand, verursacht hat. Abgesehen davon, haben im Übrigen alle Zeugen tatsächlich auch Beschädigungen an Profilen geschildert.

Da das für die Arbeiten eingesetzte Personal die im regelmäßigen Turnus anfallenden Arbeiten zurückstellen musste und den Kontrollarbeit übernehmen musste, ist hierfür ein tatsächlicher Mehraufwand bei der Klägerin entstanden, der von der Beklagten zu erstatten ist. Dass die mit der Kontrolle beschäftigten Verpacker ihre vorgesehene Arbeit nach dem Unfall am 19. und am 20.10.2011 nicht erledigen konnten, sondern aufschieben mussten, wurde von allen Zeugen, den Zeugen [REDACTED] sowie dem Zeugen [REDACTED] unzweifelhaft, glaubhaft und anschaulich geschildert. Zweifel an dieser Tatsache bestehen nicht.

Die Klägerin kann daher den angemessenen und üblichen Aufwand für diese Arbeiten erstattet verlangen. Da alle mit der Kontrolle beschäftigten Zeugen bestätigt haben, am 19.10. drei Stunden und am 20.10. 2011 acht Stunden mit den Arbeiten (Ausladen, Auspacken, Kontrollieren, Reinigen, Verpacken, Einladen) beschäftigt gewesen zu sein, was bei ca. 20 Containern mit 1.665 Profilen jeweils zu sechs Meter Länge ohne weiteres nachvollziehbar ist, ist an dem abgerechneten Zeitaufwand von 44 Stunden à 42,00 Euro weder dem Umfang nach, noch der Höhe nach etwas zu beanstanden.

Die zusätzlich angesetzten Kosten für das 2-stündige Abladen der Stahlkassetten und dem erneuten Versenden von insgesamt 568,00 Euro erscheinen ebenso wenig überhöht, weshalb der geltend gemachte Aufwand von insgesamt 2.416,00 Euro den angemessenen und üblichen Aufwand nicht überschreitet und zu erstatten ist.

Da die Ware unter allen Umständen mit diesem Aufwand hätte kontrolliert werden müssen, ist es unerheblich, wie dringend der Liefertermin von der Klägerin einzuhalten war und ob der Einsatz von weniger oder mehr Mitarbeitern erforderlich gewesen wäre. Am Aufwand an sich hätte

sich dadurch nichts geändert.

Da die Beklagte nur pauschal 1.500,00 Euro bezahlt hat, hat sie den Restbetrag von **916,00 Euro** noch zu erstatten.

3. Mietwagen

Schließlich kann die Klägerin auch noch restliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.760,00 Euro geltend machen.

Ein Verstoß gegen ihre Schadensminderungspflicht kann der Klägerin bei Anmietung des Ersatzfahrzeuges nicht vorgeworfen werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin die Dauer des Mietzeitraums überspannt hätte. Der von der Klägerin beanspruchte Mietzeitraum von 23 Arbeitstagen ist nicht zu beanstanden:

Da sich der Verkehrsunfall am 19.10.2011 ereignet hat und die Klägerin unbestritten über kein Reservefahrzeug verfügt hat, durfte sie am Donnerstag, den 20.10.2011 ein Mietfahrzeug in Anspruch nehmen.

Erst mit Zugang des am Freitag, den 21.10.2011 erstellten schriftlichen Gutachtens, welches nach der üblichen Postlaufzeit wohl kaum vor Montag, den 24.10.2011 bei der Klägerin eingegangen ist (was im übrigen auch dahinstehen kann, da ein am Samstag, den 22.10. eingegangenes Gutachten von niemandem hätte zur Kenntnis genommen werden können, da der Betrieb der Klägerin samstags geschlossen ist), befand sich die Klägerin in der Lage, auf Grund der Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] zu entscheiden, ob sie den LKW reparieren lassen möchte oder eine Neuanschaffung tätigen möchte. Hierzu ist ihr eine gewisse Überlegenszeit zur Meinungsbildung und zur Erkundigung sowie Einholung von Kauf- und Reparaturangeboten zuzubilligen. Mit Erteilung des Reparaturauftrages am 28.10.2011 hat die Klägerin diesen Überlegenszeit zwar ausgeschöpft, aber noch nicht überschritten.

Nach den Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] sind nach Reparaturauftragserteilung 12 Arbeitstage Reparaturdauer anzusetzen. Die Reparatur hätte also danach in der Zeit ab Montag, den 31.10.2011 unter Berücksichtigung des Feiertages vom 01.11.2011, bis Mittwoch, 16.11.2011 abgeschlossen werden können und das Fahrzeug am Donnerstag, den 17.11.2011 abgeholt werden können. Nach der schriftlichen Bestätigung des Autohauses [REDACTED] vom 13.12.2011 (K 9) war der LKW aber zur Reparatur noch in eine Lackiererei und einen Karosseriefachbetrieb verbracht worden, weshalb das Mietfahrzeug tatsächlich erst am Montag, den 21.11.2011 zurückgegeben werden konnte. Die Verzögerung der Reparaturdauer um tatsächlich (nur) 2 Arbeitstage ist daher begründet, im Übrigen von der Klägerin auch nicht zu vertreten, da die Beklagte das Werkstatttrisiko zu tragen hat.

Die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges vom 20.10. bis 21.11. 2011 (23 Tage à 220,00 Euro, insgesamt 5.060,00 Euro) sind daher berechtigt und nach § 249 BGB zu erstatten. Die Angemessenheit und Üblichkeit des Mietpreises wurde nicht bestritten.

Da die Beklagte hierauf bislang erst 3.300,00 Euro geleistet hat, hat sie die restlichen **1.760,00 Euro** noch an die Klägerin zu erstatten.

4. außergerichtliche Anwaltskosten

Wie sich aus dem Schreiben der Beklagten vom 18.01.2012 ergibt, war die Klägervertreterin bereits außergerichtlich vor Schadensabrechnung durch die Beklagte für die Klägerin in dieser Sache tätig, so dass die Beklagte auch die entstandenen außergerichtlichen Anwaltskosten aus einem Streitwert von 28.052,91 Euro (Schaden unter Berücksichtigung eines Minderwertes von 200,00 Euro abzüglich des Schadensbetrages für die Entgeltfortzahlung) in Höhe von 1.029,90 Euro netto als Schaden ersetzt verlangen kann.

5. Zinsanspruch

Der Anspruch auf Zinsen ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB ab 22.05.2012, nach dem die Klage der Beklagten am 21.05.2012 zugestellt worden ist.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1, 2, 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Böllert
Direktorin des Amtsgerichts